

Ihr aktueller Tarif Blausteiner Strom (Ersatzversorgung) gültig ab 1. Januar 2023

Tarifpreise für Kunden ohne Leistungsmessung

Rechtliche Grundlage und Bestandteil Ihrer Belieferung während der Ersatzversorgung ist §38 EnWG.

1. Eintarifmessung

Jahresstromverbrauch kWh / Jahr		bis 100.000 kWh
Brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)		
Arbeitspreis	Cent / kWh	59,560
Grundpreis	EUR / Jahr	124,00
Netto (inkl. Umlagen, Abgaben und Stromsteuer)		
Arbeitspreis	Cent / kWh	50,050
Grundpreis	EUR / Jahr	104,20
Im Nettopreis sind enthalten:		Netto
Umlagen, Abgaben und Steuern		
Stromsteuer	Cent / kWh	2,050
Konzessionsabgabe	Cent / kWh	1,320
KWKG-Umlage	Cent / kWh	0,357
Umlage nach §19 StromNEV	Cent / kWh	0,417
Offshore-Netzumlage	Cent / kWh	0,591
Entgelte des Netzbetreibers*		
Arbeitspreis Netznutzung	Cent / kWh	5,900
Grundpreis Netznutzung	EUR / Jahr	87,60
Messstellenbetrieb	EUR / Jahr	11,50

Preisanteil der Stadtwerke Blaustein**

(Beschaffung, Vertrieb, Marge):

Jahresstromverbrauch		bis 100.000 kWh
Nettopreis ohne Umlagen, Abgaben und Entgelte des Netzbetreibers		
Arbeitspreis	Cent / kWh	39,415
Grundpreis	EUR / Jahr	5,10

2. Zweitarifmessung mit Schwachlastregelung

Jahresstromverbrauch kWh / Jahr		bis 100.000 kWh
Brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)		
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Cent / kWh	59,560
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Cent / kWh	57,180
Grundpreis	EUR / Jahr	133,52
Netto (inkl. Umlagen, Abgaben und Stromsteuer)		
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Cent / kWh	50,050
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	Cent / kWh	48,050
Grundpreis	EUR / Jahr	112,20
Im Nettopreis sind enthalten:		Netto
Umlagen, Abgaben und Steuern		
Stromsteuer	Cent / kWh	2,050
Konzessionsabgabe außerhalb der Niedertarifzeit	Cent / kWh	1,320
Konzessionsabgabe innerhalb der Niedertarifzeit	Cent / kWh	0,610
KWKG-Umlage	Cent / kWh	0,357
Umlage nach §19 StromNEV	Cent / kWh	0,417
Offshore-Netzumlage	Cent / kWh	0,591
Entgelte des Netzbetreibers*		
Arbeitspreis Netznutzung	Cent / kWh	5,900
Grundpreis Netznutzung	EUR / Jahr	87,60
Messstellenbetrieb	EUR / Jahr	19,50

Preisanteil der Stadtwerke Blaustein**

(Beschaffung, Vertrieb, Marge):

Jahresstromverbrauch		bis 100.000 kWh
Nettopreis ohne Umlagen, Abgaben und Entgelte des Netzbetreibers		
Arbeitspreis (HT)	Cent / kWh	39,415
Arbeitspreis (NT)	Cent / kWh	38,125
Grundpreis	EUR / Jahr	5,10

* Die Preise der Netznutzungsentgelte sind Maximal-Werte. Je nach Heizungsart, eingebauter Messung oder anderer technischer Hintergründe, können diese Preise variieren.

** Die Beschaffungskosten variieren aufgrund des kurzfristigen Einkaufs und der entsprechenden Börsenpreise.

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.

3. Messentgelt intelligentes Messsystem

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis der Blausteiner Strom (Ersatzversorgung) erhoben. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und sind **zusätzlich zum Grundpreis** zu tragen.

Jahresstromverbrauch kWh/Jahr	Euro / Jahr brutto / netto
6.000 bis 10.000 kWh	86,31 / 72,53
10.001 bis 20.000 kWh	116,31 / 97,74
20.001 bis 50.000 kWh	156,32 / 131,36
50.001 bis 100.000 kWh	186,32 / 156,57

4. Information zur Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben für die Strombelieferung	Netto	
(a) Innerhalb der Niedertarifzeit		
	Cent / kWh	0,610
(b) Außerhalb der Niedertarifzeit		
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	Cent / kWh	1,320

5. Verrechnungspreise für sonstige Geräte

Gerät	Euro / Jahr brutto / netto
Stromwandlersatz	35,70 / 30,00

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für private Letztverbraucher):

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Blaustein GmbH, Postfach 3867, 89028 Ulm, Telefon: 07304 43696-85, Fax: 07304 43696-99, Mail: feedback@sw-blaustein.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend. Eine freiwillige Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Wasser- und Fernwärmeversorgung erfolgt nicht. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, Fax: 030 2757240-69, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Fax: 030 22480-323, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Hinweis zum Lieferantenwechsel:

In Deutschland besteht die Möglichkeit des kostenlosen Lieferantenwechsels. Wir ermöglichen einen solchen entsprechend den von der BNetzA festgelegten Prozesse und Fristen. Ein Lieferantenwechsel kann nur zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erfolgen.

Hinweis zur Haftung außerhalb von Versorgungsstörungen:

Bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung außerhalb von Versorgungsstörungen (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) haften wir für dadurch entstandene Schäden nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.